

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 25. März 2022

Nr. 5

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	15
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –)	15

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Der Rat der Stadt hat am 15. 3. 2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

a.) Bebauungsplan Nr. 276 – zwischen E-8 und Paradiesweg – 7. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: südlich Paradiesweg und westlich Wirwin-Esch

b.) Bebauungsplan Nr. 629 – In der Steiniger Heide –
Planbereich: zwischen Heinrich-Riepe-Straße, Rektor-Schmidt-Straße, Voxtruper Friedhof, der BAB A 30 und In der Steiniger Heide

Die Bebauungspläne mit Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung (zu 1b.) können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

2.) Der Rat hat zum Bebauungsplan Nr. 629 – In der Steiniger Heide – (1b.) auch über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Das Abwägungsergebnis kann von den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelbenachrichtigungen, da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

Im Internet ist die Abwägung auf der Seite www.osnabrueck.de/Ratsinformationssystem unter der öffentlichen Sitzung des Rates am 15. 3. 2022 zum Tagesordnungspunkt 13.3. verfügbar.

Osnabrück, 25. 3. 2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –)

Aufgrund der §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 830), in Verbindung mit § 84 Absatz 1 Nummern 2 und 3, Absatz 2 und § 47 Absatz 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel

3 des Gesetzes vom 10. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 739), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 08. 02. 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –) vom 5. April 2016 (Amtsblatt für die Stadt Osnabrück 2016 S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2019 (Amtsblatt für die Stadt Osnabrück 2019 S. 9 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, erster Halbsatz wird die Zahl „50“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1, zweiter Halbsatz wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird wie folgt geändert:

In der Zone 3 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden Einstellplätze gegenüber der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl um 50 v. H..
 - dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

In begründeten Einzelfällen kann durch Vorlage eines Mobilitätskonzeptes von der Möglichkeit einer weiteren Reduzierung Gebrauch gemacht werden.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, dritter Halbsatz wird die Zahl „500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, erster Halbsatz wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2, zweiter Halbsatz wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2, dritter Halbsatz wird die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 8. 2. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.